

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 20.04.2022

## WEITERBILDUNG

II-19 W	<b>Kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung – dezentral oder zentral? Vorteile/ Nachteile der Systeme!</b> Jörg Kühn Lüftungsbüro Berlin/ Brandenburg/ MV Kühn & Kühn GmbH Bernau	26. April 2022   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-14-2 W	<b>Nachtragsprüfung im VOB-Vertrag aus Sicht des Auftraggebers und der Bauüberwachung</b> RA Dr. Volker Dobmann Dobmann Rechtsanwälte Berlin	27. April 2022   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-01	<b>Was brauche ich heute an Marketing, um Kunden zu gewinnen?</b> Dipl.-Kfm. Marc Däumler excognito Kommunikationsagentur	10. Mai 2022   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-02	<b>Intensivkurs VOB/B 2020 für bauüberwachende Ingenieure – Teil 1 (Onlineseminar)</b> RA Bernd R. Neumeier	17. Mai 2022   16 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-08	<b>Planungsfalle Aufstockung im Bestand – Die Folgen innenliegender Sicherheitstreppe in Wohngebäuden</b> Thorsten Teichert Ei Electronics GmbH Düsseldorf	18. Mai 2022   10 – 16 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 250,00 EUR Studenten 20,00 EUR
I-03	<b>Ingenieurvertragsrecht</b> RAin Sabine Frfr. von Berchem Verband Beratender Ingenieure VBI	19. Mai 2022   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

### Save the Date – Prüfsachverständigentag 2022

Der Prüfsachverständigentag der BBIK führt zusammen, was zusammengehört: (zukünftige) Prüfsachverständige in den Fachbereichen STGA und EGP, Behörden und Fachplaner. Gerade der Erfahrungsaustausch mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden hat sich fast schon zu einer Tradition entwickelt, die die Kommunikation zwischen Behörden und den Prüfsachverständigen fördert und somit die Qualität sichert.

Bitte merken Sie sich den diesjährigen Prüfsachverständigentag bereits vor.

Termin: 13.10.2022, 9.00-17.00 Uhr, Potsdam

Veranstaltungsort:

INSELHOTEL Potsdam-Hermannswerder GmbH & Co. KG

Hermannswerder 30

14473 Potsdam

Quelle: Brandenburgische Ingenieurkammer

## **Aufruf zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Baukammer Berlin!**

Die Baukammer als Standesvertretung und Berufsaufsicht sucht Unterstützung in folgenden Ausschüssen:

Aufnahmeausschuss (zuständig für die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern)

Eintragungsausschuss (zuständig für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und für die Aufnahme der Pflichtmitglieder und Beratenden Ingenieure)

Baurechtsausschuss (zuständig für die Bauordnung Berlin)

Rechtsausschuss (zuständig für die Regelwerke der Baukammer Berlin und Verstöße gegen die Berufsordnung).

Sollten Sie Interesse an einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, rufen Sie uns gerne an, Tel. 030 797443-0.

## **Achtung: Altersabsicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!**

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist.

Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung:

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit. Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und

effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770. Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

**Baukammer Berlin**

## **Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin**

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

– Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze

– Stellengesuche sowie

– Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

**Baukammer Berlin**

## **Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:**

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. Akbar Akhavan Rofigar	1
PM	M. Eng. Marvin Fred Waldo Behrend	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Rolf Rainer Burckhardt	4
FM	Hakan Chakir	4
PM	Dipl.-Ing. Johannes Dinnebier	4
PM	Dipl.-Geogr. Frank Eibisch	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Heiko Faulhaber	6
FM	Mohammad Ghazi	1, 4, 5, 6
FM	M. Sc. Oliver Matthias Grudzio	1
FM	M. A. B. Eng. Tobis Jacobs	3, 6
FM	Maria Knappe	1, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Thomas Fritz Knepper	2
PM	Dipl.-Ing. (FH) Alexander Koch	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Torsten Lander	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ilka Leben	6

PM	Dipl.-Ing. (FH) Ralph Okoniewski	2, 3
PM	Dipl.-Ing. (FH) M. Sc. Bahar Pohlarz	1, 4, 5, 6
PM	B. Eng. Oliver Prigand	6
PM	M. Sc. Florian Rosenbusch	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Dierk Gunnar Stolle	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

### Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### Seit Wegfall der Mindestsätze: Honorar sinkt

Fast die Hälfte aller Ingenieurbüros (47 %) verzeichnet Einbußen beim Honorar seit dem Wegfall der Mindestsätze nach HOAi zum 1. Januar 2021. Das ergab eine Online-Umfrage der Baylka-Bau im Dezember 2021.

Ein Drittel der Befragten gab an, das Honorar sei gleichgeblieben. 15 % erhalten inzwischen etwas mehr Honorar, weitere 5 % deutlich mehr Honorar.

Bundesbauministerin Klara Geywitz hatte Mitte Januar der Bundesingenieurkammer ihre Unterstützung bei der Anpassung der HOAI zugesagt.

Quelle: Baylka-Bau

### Deutscher Ingenieurbaupreis 2022 ausgelobt – Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und Bundesingenieurkammer würdigen herausragende Ingenieurleistungen

Bundesbauministerin Klara Geywitz und der Präsident der Bundesingenieurkammer, Heinrich Bökamp, haben am 22. Februar 2022 den Startschuss für die Auslobung des Deutschen Ingenieurbaupreises 2022 gegeben. Die Auslobung und die Durchführung des Preises nimmt das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) vor. Einsendeschluss ist der 12. Mai 2022.

Mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis werden herausragende innovative Ingenieurbauwerke prämiert, die Baukultur, Klimaschutz und Nachhaltigkeit miteinander vereinen.

Klara Geywitz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: „Was mit einer Idee und ersten Skizze beginnt, prägt Jahre später unser direktes Umfeld. Mit dem Deutschen Staatspreis für den Ingenieurbau zeichnen wir Ingenieurinnen und Ingenieure aus, die den Mut haben, Neues zu wagen und die

Ingenieurbaukunst damit zum Markenzeichen unseres Landes zu machen. Wir sind froh, sie und die Bundesingenieurkammer an unserer Seite zu wissen, wenn es darum geht, die Baukultur in Deutschland weiterzuentwickeln.“

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Ingenieurinnen und Ingenieure leisten jeden Tag Großartiges. Sie sind vielfältig, kreativ und helfen, die Probleme von morgen zu lösen! All das wollen wir mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis, der höchsten deutschen Auszeichnung für unseren Berufsstand, zeigen und vor allem würdigen. Daher freue ich mich auf hoffentlich zahlreiche Einreichungen. Dabei sein zählt!“

Der Deutsche Ingenieurbaupreis wird in diesem Jahr zum vierten Mal als Staatspreis in Höhe von 60.000 Euro in gemeinsamer Trägerschaft des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Bundesingenieurkammer ausgelobt.

Quelle: BIngK

### KfW-Bauförderung: Bauminister machen Druck

Das plötzliche Ende der Förderung effizienter Gebäude sorgte für große Verunsicherung. Die Bauminister der Länder fordern Planungssicherheit von der Bundesregierung.

Die Bauminister der Länder haben den Bund für das Chaos rund um die KfW-Zuschüsse scharf kritisiert und die Rückkehr zu einer verlässlichen Förderung effizienter Gebäude gefordert. „Sowas darf sich nicht wiederholen“, sagte die derzeitige Vorsitzende der Bauministerkonferenz, die baden-württembergische Wohnungsbauministerin Nicole Razavi (CDU), am Donnerstag bei einer Sondersitzung der Bauminister von Bund und Ländern zu dem Thema. Die Bundesregierung müsse nun schnell Planungssicherheit schaffen für Investoren und Bauherren, so die Chefin der Konferenz weiter. Gleichzeitig sollte der Staat die Menschen nicht überfordern. „Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel in der Wohnungsbaupolitik, aber es ist nicht das einzige.“ Mindestens ebenso wichtig sei es, mehr Wohnraum zu schaffen.

Die von Wirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) geplante Deckelung der Fördersummen für die sogenannten Effizienzhäuser 40 auf eine Milliarde Euro bis Jahresende werde als „nicht auskömmlich“ betrachtet, sagte Razavi. Die Einstufung bedeutet, dass Gebäude 40 Prozent der Energie verbrauchen, die Standardhäuser benötigen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte vor kurzem überraschend angekündigt, dass bei der Förderbank KfW keine neuen Anträge für die Förderung effizienter Gebäude gestellt werden können. Als Grund nannte das Ressort eine Antragsflut und Mehrkosten in Milliardenhöhe. Nach vehementer Kritik sollen Teile der beantragten Mittel nun doch gezahlt werden.

Quelle: Wirtschaftswoche

## „Kein Risiko kommt mehr allein“ – Cyberrisiken auf Platz 1 der Aon Global Risk Management Survey 2021

Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, wie verletzlich die eng vernetzte Weltwirtschaft ist. Die Pandemie hat das Bewusstsein für den Domino-Effekt zwischen einzelnen Risiken erhöht: Kein Risiko kommt mehr allein, weder eine Seuche noch der Klimawandel. Unmittelbare Auswirkungen, wie etwa Lieferkettenprobleme, sind deutlich messbar. Die Kumulation und veränderte Bewertung von Risiken ist ein zentrales Ergebnis der Global Risk Management Survey 2021 unserer Muttergesellschaft Aon. Basis dafür sind die Einschätzungen von mehr als 2.300 Risikomanagern in 60 Ländern und Regionen aus 16 Branchen, darunter auch 50 deutsche Unternehmen. Cyberrisiken und Datenmissbrauch werden demnach in allen Branchen und Regionen der Welt für die größten Risiken gehalten. Danach folgen in der globalen Rangliste Betriebsunterbrechungen, schwächere Konjunktur sowie Rohstoff- und Materialknappheit. Auch die geballte Expertise der Studienteilnehmer bietet freilich keine Gewähr dafür, alle wichtigen Risiken und zukünftigen Herausforderungen für Unternehmen zu prognostizieren: 2019 lag das Risiko einer Pandemie auf Platz 60, in der aktuellen Umfrage stieg es auf Platz 7. Das Risikomanagement, das Unternehmen auf komplexe zukünftige Gefahren vorbereiten soll, kann sich folglich nicht mehr nur auf Daten vergangener Ereignisse stützen. Ein Fazit: Unternehmen mit einer höheren Resilienz – damit ist die Fähigkeit gemeint, Veränderungen in der Umgebung wahrzunehmen und sich an diese anzupassen – und einer resilienten Belegschaft haben bessere Aussichten, um bisher nicht da gewesene Situationen zu meistern. UNIT unterstützt Planungsbüros mit innovativen Versicherungsprodukten und berät Sie gern, wie Sie die Top-Risiken Cyber und Betriebsunterbrechung absichern können.

Quelle: UNIT

## Leitfaden Bau- und Leistungsbeschreibung erschienen

Der Bauherren-Schutzbund e. V. (BSB) hat für Bauherren und Bauwillige unter Mitwirkung des Instituts für Bauforschung (IfB) einen Ratgeber zur Bau- und Leistungsbeschreibung veröffentlicht. Die Broschüre wird auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium der Justiz gefördert.

Die Bau- und Leistungsbeschreibung ist das Herz eines jeden Bauvertrags. Je konkreter und vollständiger der Inhalt, desto geringer das Vertragsrisiko. Doch leider zeigen Untersuchungen, dass Baubeschreibungen immer wieder nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, Lücken aufweisen und zu viel Interpretationsspielraum zulassen. Unerfüllte Erwartungen an das Bauvorhaben, ungenügende Umsetzungen in der Bauausführung

und daraus resultierende Probleme auf den Baustellen beschäftigen seit jeher Bauherren in ganz Deutschland.

Mit dem Leitfaden Bau- und Leistungsbeschreibung legt der Bauherren-Schutzbund e. V. nun einen Ratgeber für Bauherren und Bauwillige vor. Die Broschüre hilft Verbrauchern dabei, sich besser in den Inhalten ihrer Baubeschreibung zu orientieren. Sie zeigt, was eine Baubeschreibung enthalten muss, wann man nachverhandeln sollte und wann es besser ist, einen Experten hinzuzuziehen.

Darüber hinaus wird in der Broschüre der gesetzliche Rahmen der Baubeschreibungspflicht erläutert. So stellt der Gesetzgeber seit der Reform des Bauvertragsrechts 2018 Mindestanforderungen an die Baubeschreibung, die Bauunternehmen bei der Erstellung der Vertragsunterlagen beachten müssen. Häufig steckt jedoch der Teufel im Detail und oft sind Inhalte für Baulaien weiterhin nur schwer zu durchschauen. So weisen Untersuchungen des Instituts für Bauforschung auf inhaltliche Mängel hin, die – trotz gesetzlicher Regelungen – immer wieder in Baubeschreibungen auftauchen.

Quelle: Bauherren-Schutzbund

## Serielles Bauen für Ampel-Wohnbauoffensive: Haftungsrisiken vertraglich regeln!

Um das im Koalitionsvertrag gesetzte Ziel von 400.000 neugebauten Wohnungen jährlich zu schaffen, setzt die neue Bundesbauministerin Klara Geywitz auf serielles Bauen. Dem Bayerischen Rundfunk sagte die Ministerin, das Verfahren mache Bauprozesse schneller, reduziere Baulärm und vermeide lange Bauzeiten in Innenstädten. Vor Ort müsste nur noch die Bodenplatte gesetzt und die anderswo gefertigten Module zusammengebaut werden. Bei dieser Methode besteht freilich das Risiko, dass ein Fehler bei der Planung eines x-fach verbauten Moduls zu x Schäden führen kann. Abhängig von der Vielzahl der Schäden könnte dann möglicherweise die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung nicht ausreichen (in diesem Zusammenhang sind auch etwaige Klauseln für Kumul- oder Serienschäden des jeweiligen Versicherers zu beachten).

Es wird daher bei solchen Projekten empfohlen, die Höhe der Deckungssumme an dieses Risiko anzupassen oder eine Objektversicherung in entsprechendem Umfang abzuschließen. Problematisch kann zudem die in der Praxis zu beobachtende Tendenz sein, mit der Fertigung der Module bereits vor erteilter Baugenehmigung zu beginnen. In frühe Planungsphasen könnten sich dadurch Schäden schon materialisieren, ohne wie sonst noch korrigiert werden zu können. Das Risiko für solche Entscheidungen sollte daher vertraglich unbedingt beim Bauherrn angesiedelt werden.

Quelle: UNIT

### **Abschluss eines „echten“ Stufenvertrags:**

#### **Verjährungsfall für den Auftraggeber!**

OLG Naumburg, Urteil vom 18.11.2021 – 2 U 155/20; BGB § 634a

1. Beim „echten“ Stufen- oder Optionsvertrag werden nur die Leistungen der zunächst beauftragten Stufe(n) Vertragsbestandteil. Später beauftragte Stufen stellen einen eigenständigen Vertrag dar.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen Planungs- und Überwachungsfehlern läuft für jede Stufe gesondert.

Quelle: IBR

### **Planungsauftrag wird vom Bürgermeister erteilt:**

#### **Architektenhonorar nur mit schriftlichem Vertrag!**

OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2021 – 24 U 41/21; BGB §§ 164, 167, 632, 670, 683, 812; GO-NW §§ 1, 64 Abs. 1, 2, 4

Fehlt es außerhalb von Geschäften der laufenden Verwaltung an einem schriftlichen Vertrag, kommt kein Vertragsverhältnis zu Stande. Erbringt der Architekt dennoch Leistungen, trägt er das Risiko, keine Vergütung zu erhalten.

Quelle: IBR

### **Wie ist ein unangemessen niedrig erscheinender Preis aufzuklären?**

VK Bund, Beschluss vom 15.11.2021 – VK 1-112/21; VOB/A 2019 § 16d EU

1. Eine Aufklärung ist nicht zufriedenstellend, wenn sie trotz pflichtgemäßer Anstrengung des öffentlichen Auftraggebers keine gesicherte Tatsachengrundlage für die Feststellung bietet, das Angebot sei angemessen. Die Aufklärung betrifft neben rechnerischen Unklarheiten auch alle preisrelevanten inhaltlichen Aspekte des Angebots.
2. Eine ordnungsgemäße Aufklärung nach erfolgter Vorlage der Unterlagen über die Preisermittlung erfordert zudem eine konkrete Auseinandersetzung mit den Angaben des Bieters im Sinn einer Überprüfung.

Quelle: IBR

### **Wann sind Brandschutzbestimmungen nachbarschützend?**

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.11.2021 – 1 ME 34/21; NBauO § 3 Abs. 1, §§ 5, 14 Satz 1; NDSchG § 3 Abs. 3, § 8 Satz 1

1. Brandschutzbestimmungen sind jedenfalls insoweit nachbarschützend, als sie auch dazu dienen, einer Brandausbreitung auf Nachbargebäude entgegenzuwirken. Ein nachbarschützender Charakter scheidet aber bei solchen brandschutzrechtlichen Vorschriften aus, die nur die Bewohner bzw. Benutzer des jeweiligen Gebäudes schützen sollen.

2. Abstandsvorschriften dienen in Niedersachsen grundsätzlich nicht dem Brandschutz. Der Brandschutz wird im Bauordnungsrecht in speziellen Vorschriften geregelt.

3. Verstößt der Anfechtende selbst gegen Grenzabstandsvorschriften, so kann er unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung an einer Geltendmachung von Grenzabstandsverletzungen gehindert sein.

Quelle: IBR

### **Ortsbezogene Erfahrung ist zulässiges Bewertungskriterium**

VK Berlin, Beschluss vom 18.08.2021 – VK B 1-15/21; GWB §§ 122, 160 Abs. 2; VgV § 42 Abs. 1

Es ist vergaberechtlich nicht zu beanstanden, wenn öffentliche Auftraggeber die Erfahrung des Bieters mit lokalem Recht in die Bewertung einfließen lassen.

Quelle: IBR

### **Ausschließliche Rendering-Leistungen sind freiberufliche Leistungen!**

FG Köln, Urteil vom 21.01.2021 – 9 K 2291/17; EstG § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1

Architekten und Ingenieure, die ausschließlich Rendering-Leistungen erbringen und bei der Entwicklung von Architekturprojekten in das Entwurfsstadium eingebunden werden, in dem sie mit Hilfe der Visualisierung am Entwurfsprojekt im Dialog mit den originär beauftragten Architekten gestalterisch planend beteiligt sind, sind freiberuflich und nicht gewerblich tätig.

Quelle: IBR

### **Bauliche Anlagen werden nicht „erweitert“!**

BVerwG, Beschluss vom 15.09.2021 – 4 B 16.21; BauGB § 29

1. Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat sich auf das „Vorhaben“ i.S.v. § 29 Abs. 1 BauGB zu beziehen. Dabei kann es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage handeln.
2. Den Begriff der Erweiterung kennt das Gesetz nicht; er ist einer der genannten Vorhabenskategorien zuzuordnen. Denkbar ist, dass sich eine Erweiterung als Errichtung einer – weiteren – baulichen Anlage darstellt, wenn es sich um ein selbstständiges, abtrennbares Vorhaben handelt. In diesem Fall mag eine auf seine Zuverlässigkeit beschränkte Betrachtung geboten sein.

Quelle: IBR

Neuerscheinung:

### **Bessere Entscheidungen und erfolgreichere Projekte durch die Symbiose von BIM und GIS**

Sowohl BIM (Building Information Modelling) als auch GIS (Geoinformationssysteme) beschreiben die uns umgebende räumliche Welt in digitaler Form. Die moderne IT ermöglicht nun erstmals die Symbiose von beiden Welten mit teilweise erstaunlichen Auswirkungen.

Das Buch führt sowohl in die Grundlagen von GIS, als auch von BIM ein, zeigt auf, wie bessere Entscheidungen durch die kombinierte Nutzung beider Welten erzielt werden können und wo es noch Handlungsbedarf gibt, um diese Mehrwerte zu heben. Untermauert wird das Buch durch internationale und nationale Best-Practice-Beispiele – dort wo die Synergien aus beiden Welten schon sichtbar werden.

Kauer/Lehmkuhler/Steinmann (Hrsg.)

Preis: 32,00 EUR ISBN 978-3-87907-674-1

Quelle: VDE Verlag GmbH

### **Neuerscheinung:**

### **Grundkenntnisse zum kompetenten Umgang mit Geodatenbanksystemen**

Geodatenbanken sind essenzieller Bestandteil von Geoinformationssystemen und anderen Anwendungen, die räumliche Daten verarbeiten oder bereitstellen. Geodatenbanksysteme dienen der Modellierung und Speicherung von Geodaten. Dieses Lehrbuch bringt allen, die sich mit Geodaten beschäftigen, die Grundkenntnisse für einen kompetenten Umgang mit Geodatenbanksystemen näher.

Nach einer Einführung in die Grundprinzipien von Datenbank- und Geodatenbanksystemen werden Standards zur Geodatenmodellierung vorgestellt. Ausführlich wird auf deren konkrete Umsetzung in PostGIS und Oracle Spatial eingegangen. Darüber hinaus behandelt das Buch Theorie und Praxis der räumlichen

Anfragebearbeitung und Indexierung sowie Verfahren der Algorithmischen Geometrie. Auch die Nutzung von Geodatenbanken über Programmiersprachen (insbesondere Java) wird thematisiert. Veranschaulicht werden die Inhalte durch zahlreiche SQL- und Programmbeispiele.

Thomas Brinkhoff

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2022

624 Seiten. Broschur.

Preis: 64,00 EUR ISBN 978-3-87907-694-9

Quelle: VDE Verlag GmbH

### **VDE-Schriftenreihe Band 179:**

### **Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure**

Verantwortliche Elektrofachkräfte müssen in Erfüllung ihrer Managementaufgaben eng mit Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammenarbeiten – VEFK könnten auch selbst Funktionen als Sicherheitsingenieur übernehmen. Sicherheitsingenieure erhalten ihre Verantwortung auf zwei Wegen: Erstens über die Bestellung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) als Stabsstelle mit Beratungs- und Unterstützungsaufgabe und zweitens bei Übernahme zusätzlicher Aufgaben außerhalb des ASiG durch Vertrag oder „gelebte Organisation“. Diese Neuerscheinung bietet Orientierung für umfangreiche Rechtspositionen und damit Pflichten der Sifa-Tätigkeit.

Was wirklich von Sicherheitsingenieuren verlangt wird, ergibt sich nicht aus ASiG, Bestellung und Vertrag, sondern realisiert sich erst durch Rechtsprechungspraxis. Zu diesem Zweck werden anhand von 15 Gerichtsurteilen Aussagen zu Verantwortung, Pflichtenkatalog und Pflichtenintensität, Haftungsrisiken, strafrechtlicher Garantstellung, Schadenersatzansprüchen, Fahrlässigkeitsverschulden, Absicherungsstrategien und Versicherungsfragen getroffen.

Thomas Wilrich

2022. 506 Seiten. Broschur.

Preis: 36,00 EUR ISBN 978-3-8007-5694-0

Quelle: VDE Verlag GmbH

### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 09.03.2022

Termin für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

11.04.2022      19.05.2022      5/2022

11.05.2022      21.06.2022      6/2022